

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Katrin Göring-Eckhardt, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6436 –**

Neue Sicherheit für flexible Arbeitsverhältnisse

A. Problem

Nach Ansicht der Antragsteller ist die Arbeitslosenversicherung immer noch am Normalarbeitsverhältnis orientiert und berücksichtigt gebrochene Erwerbsverläufe und das Neben- und Nacheinander unterschiedlicher Beschäftigungsformen nur unzureichend. Dabei blieben befristet Beschäftigte oftmals ohne Absicherung in der Arbeitslosenversicherung, obwohl sie Versicherungsbeiträge abführen.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden ein Gesetz mit folgender Zielsetzung zur Beratung vorzulegen:

- In Zukunft sollen auch diejenigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, die bisher wegen zu geringer Beitragszeiten ohne Leistungen geblieben sind. Hierfür sollen neue, kürzere Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld eingeführt werden.
 - Arbeitslosengeld soll in Zukunft schon dann gezahlt werden, wenn für mindestens 4 Monate (bisher 12 Monate) innerhalb von 24 Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wurden. Aus der viermonatigen Beitragszahlung ergibt sich dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld.
 - Die Bezugsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung. Die maximale Laufzeit im Rahmen der neuen Bezugszeiten soll 5 Monate betragen, wofür eine zehnmonatige Beitragszeit erforderlich ist.
 - An diese neue Regelung schließt dann die bereits geltende Staffelung der Bezugszeiten an, die ab einer Anwartschaft von 12 Monaten zu einer Mindestbezugszeit von 6 Monaten führt.

- In der neuen Bezugszeit sollen die Berechtigten denselben Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, beispielsweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, wie alle anderen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben.
- Nicht genutzte Ansprüche sollen wie im Arbeitslosengeld üblich bis zu vier Jahre mitgenommen und mit neu erworbenen Ansprüchen kombiniert werden können. Die geltenden Regelungen für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen während des Arbeitslosengeldbezugs gelten auch während der neuen Bezugszeiten.
- Im Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB II) soll ein Anspruch auf eine befristete Vermittlungspause eingeführt werden. Während dieser Zeit sind ALG-I- und ALG-II-Bezieher und -Bezieherinnen ausschließlich selbst für ihre berufliche Integration verantwortlich. Gegenüber den Agenturen und Trägern des SGB II bestehen keine Teilnahme- oder Nachweispflichten. Die Vermittlungspause soll im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verabredet werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/6436 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Peter Rauen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Rauen

I.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/6436** ist in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

II.

Nach Ansicht der Antragsteller ist die Arbeitslosenversicherung immer noch am Normalarbeitsverhältnis orientiert und berücksichtigt gebrochene Erwerbsverläufe und das Neben- und Nacheinander unterschiedlicher Beschäftigungsformen nur unzureichend. Dabei blieben befristet Beschäftigte oftmals ohne Absicherung in der Arbeitslosenversicherung, obwohl sie Versicherungsbeiträge abführten.

Das so genannte Normalarbeitsverhältnis ist nach Ansicht der Antragsteller für immer weniger Menschen Erwerbsrealität. Während früher der männliche Industriearbeiter mit lebenslanger Vollzeitbeschäftigung im selben Betrieb der Normalfall gewesen sei, fänden heute eine Ausdifferenzierung und ein Wandel des Arbeitslebens statt.

Arbeitszeiten, Arbeitsorte und Arbeitsorganisation würden beweglicher und weniger dauerhaft. Immer mehr Menschen fänden sich während ihres Erwerbslebens in den unterschiedlichsten atypischen Beschäftigungsverhältnissen wieder. Diejenigen, die nur wenige Monate im Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und daher die erforderlichen Beitragsmonate für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht erreichen (Anwartschaftszeit), würden deutlich benachteiligt, da sie zwar Beiträge in das Versicherungssystem einzahlen, dabei aber keinen Schutz erlangten. Davon seien insbesondere Künstler, Kulturschaffende und Projektarbeitende betroffen, in deren Berufsfeldern kurzfristige, unterbrochene und befristete Projektbeschäftigungen die Regel seien und für die eine faire Lösung gefunden werden müsse.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden ein Gesetz mit folgender Zielsetzung zur Beratung vorzulegen:

- In Zukunft sollen auch diejenigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, die bisher wegen zu geringer Bezugszeiten ohne Leistungen geblieben sind. Hierfür sollen neue, kürzere Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld eingeführt werden.
 - Arbeitslosengeld soll in Zukunft schon dann gezahlt werden, wenn für mindestens 4 Monate (bisher 12 Monate) innerhalb von 24 Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wurden. Aus der viermonatigen Beitragszahlung ergibt sich dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld.

- Die Bezugsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung. Die maximale Laufzeit im Rahmen der neuen Bezugszeiten soll 5 Monate betragen, wofür eine zehnmonatige Beitragszeit erforderlich ist.

- An diese neue Regelung schließt dann die bereits geltende Staffelung der Bezugszeiten an, die ab einer Anwartschaft von 12 Monaten zu einer Mindestbezugszeit von 6 Monaten führt.

- In der neuen Bezugszeit sollen die Berechtigten denselben Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, beispielsweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, wie alle anderen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben.
- Nicht genutzte Ansprüche sollen wie im Arbeitslosengeld üblich bis zu vier Jahre mitgenommen und mit neu erworbenen Ansprüchen kombiniert werden können. Die geltenden Regelungen für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen während des Arbeitslosengeldbezugs gelten auch während der neuen Bezugszeiten.
- Im Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB II) soll ein Anspruch auf eine befristete Vermittlungspause eingeführt werden. Während dieser Zeit sind ALG-I- und ALG-II-Bezieher und -Bezieherinnen ausschließlich selbst für ihre berufliche Integration verantwortlich. Gegenüber den Agenturen und Trägern des SGB II bestehen keine Teilnahme- oder Nachweispflichten. Die Vermittlungspause soll im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verabredet werden.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 16/6436 in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** sahen die Probleme der unstetigen Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere bei Künstlern. Die gemachten Vorschläge stießen allerdings auf Verwunderung. Der Antrag verkehre das System der Risikoversicherung ins Umgekehrte dessen, was es sei. Man könne kein Risiko versichern, was einem vorher bekannt sei, und man könne dem Rest der Solidargemeinschaft nicht zumuten, für solche Risiken einzutreten. Eine Vermittlungspause höre sich im Fall der Künstler vernünftig an, würde aber alles andere konterkarieren. Auch andere arbeitslose Arbeitnehmer, denen Angebote gemacht würden, könnten sich dann auf eine schöpferische Pause berufen. Das Problem der Künstler könne man nicht mit diesem allgemeinen Antrag lösen.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** waren sich der angesprochenen Probleme, die insbesondere film-, fernseh- und medienschaffende Personen haben, bewusst, seien aber der Meinung, dass diese nicht durch den vorliegenden Antrag zu

lösen seien. Insbesondere die Vier-Monatsregelungen erschienen willkürlich. Man müsse die Situation intensiver betrachten und prüfen, wie man die Arbeitssituation für die Betroffenen dahingehend verändern könne, dass diese in den Genuss der Arbeitslosenversicherung kämen, wenn sie diese benötigten. Zudem schaffe der Antrag einen fehlerhaften Anreiz, weil man damit nicht nur Regelungen für den angesprochenen Personenkreis schaffe, sondern eine Regelung für alle Arbeitsverhältnisse treffen wolle. Es bedürfe hier einer sehr differenzierten Betrachtung.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** lehnten diesen Antrag ab. Eine Kopplung der Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld an die Zeiten der Beitragszahlung sei schon im Ansatz verfehlt, da es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine Risikoversicherung handele. Im Rahmen des von der Fraktion der FDP vorgelegten Drei-Säulen-Konzeptes zur Neuorganisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seien Wahltarife vorgesehen, mit denen bei der Arbeitslosenversicherung individueller den Bedürfnissen der Betroffenen und einzelner Branchen Rechnung getragen werden könne.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE** waren der Auffassung, dass der Antrag der gegenwärtigen Situation, die von zunehmend prekären Arbeitsverhältnissen, aber auch von der Benachteiligung der genannten Berufsgruppen geprägt sei, Rechnung trage. Zu kritisieren sei, dass der Antrag nicht die Verlängerung des ALG I zur Grundlage habe und nicht noch einmal überarbeitet wurde. Zudem bliebe der Antrag in der Logik von Hartz IV, also in der Logik der verkürz-

ten Bezugsdauer insgesamt. Man habe sich deshalb zu einer Enthaltung entschlossen.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellten fest, dass sich das sogenannte Normalarbeitsverhältnis immer mehr auflöse und es zunehmend zu Patchworkarbeitsbiographien käme. Diese Arbeitsverhältnisse fände man überwiegend im Bereich der Künstlerinnen und Künstler, der Kulturschaffenden und in anderen Bereichen, in denen sich Projektarbeit immer stärker ausdehne. Diese Gruppe der Arbeitnehmer hätte große Schwierigkeiten, die Anwartschaften im Bereich des Arbeitslosengeldes zu erfüllen. Viele seien nicht in der Lage, innerhalb von 24 Monaten 12 Monate lang Einzahlungen vorzunehmen. Dennoch sei nicht zu verkennen, dass diese Menschen einzahlten, allerdings ohne den erstrebten Schutz zu erreichen. Für diese Gruppe müsse eine faire Lösung gefunden werden. Man sei der Ansicht, dass Regelungen, die es nach 4 Monaten Einzahlung erlauben 2 Monate Arbeitslosengeld zu beziehen, diesen Erwerbsarbeitsverhältnissen entgegenkämen und ein Stück mehr Sicherheit gäben. Darüber hinaus wolle man diesen Gruppen einen Zugang zu den aktiven Mitteln der Arbeitsmarktpolitik verschaffen. Ferner sei man der Auffassung, dass Menschen, die künstlerisch tätig seien bzw. sich in Projektarbeit befänden, Arbeitslosengeld erhalten sollten, ohne dem Integrationszwang durch die Arbeitsagentur ausgesetzt zu sein. Viele dieser Menschen bräuchten Zeit, um neue Projekte zu akquirieren. Man wolle diesen Menschen die Möglichkeit eröffnen, in Absprache mit ihrem Integrationsmanager, in dieser festgelegten Zeit sich selbst um die Integration zu kümmern.

Berlin, den 11. Februar 2008

Peter Rauen
Berichterstatter

